

Eilig wie die Feuerwehr auch im Privatauto?

Oberlandesgericht erlaubt Helfern maßvolle Geschwindigkeitsüberschreitungen bereits auf dem Weg zum Gerätehaus

PEGNITZ/BAYREUTH

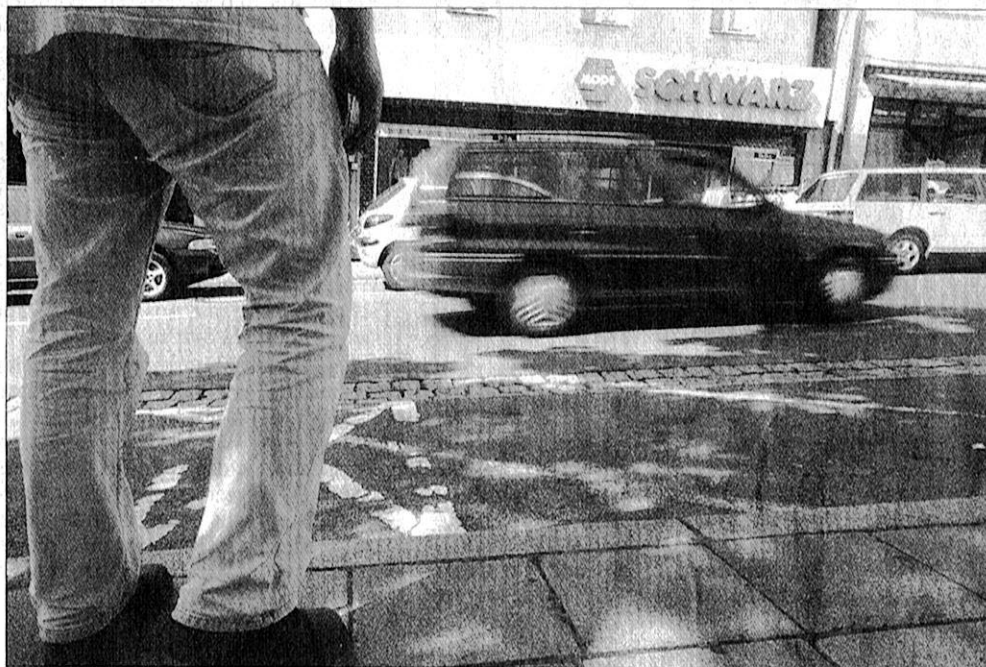
Der ältere Herr mit Hut in seinem alten Opel ist empört: Soeben hat ihn schon zum zweiten Mal innerhalb einer Minute ein „Raser“ mit bestimmt 70 Sachen überholt, obwohl hier innerorts nur Tempo 50 erlaubt ist. Was der gute Mann nicht weiß: Hier haben es zwei Helfer der Feuerwehr auf den Weg zum Gerätehaus so eilig wie die sprichwörtliche Feuerwehr – ganz ohne Sirene und Blaulicht. Es pressiert einfach! Doch dürfen sie das? Im Prinzip ja, aber . . . urteilte jetzt das Oberlandesgericht Stuttgart.

Ein Gebäude steht in Flammen, die Feuerwehr wird alarmiert, ihre Mitglieder versuchen schnellstmöglich zum Gerätehaus und dann an den Einsatzort zu gelangen.

Für eilige Floriansjünger, die in ihrem Auto ohne Martinshorn und Blaulicht andere Verkehrsteilnehmer flott überholen, hat das Oberlandesgericht in Stuttgart eine Grundsatzentscheidung gefällt.

Lebensbedrohlich

Sonderrechte stehen dem Feuerwehrmann bei Alarm im privaten Personwagen nur zu, wenn die Voraussetzungen des Paragraphen 35, Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erfüllt sind. Darunter fallen unter anderem: Schadenfeuer, schwere Verkehrsunfälle, Eisenbahnunglücke, Flugzeugabstürze, Explosionen, Chemieunfälle, Überschwemmungen oder Unwetter. Kurz: Rettung von Menschen oder Tieren aus lebensbedrohlichen Situationen.



Im konkreten Fall fuhr ein Feuerwehrangehöriger statt erlaubter 50 Stundenkilometer innerorts mit 78 km/h zur Feuerwache, um an einem Einsatz teilzunehmen. Dabei war er in eine Verkehrskontrolle geraten. Das Stuttgarter Oberlandesgericht bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz, wonach der Angeklagte vom Vorwurf des zu schnellen Fahrens freizusprechen sei, weil er dabei keinen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet hatte. Das Oberlandesgericht gestand dem Feuerwehrmann bereits für seine Fahrt zum Gerätehaus Sonderrechte zu, wie der Bayerische Gemeindetag in einer Pressemitteilung berichtet.

Die Pegnitzer Freiwillige Feuerwehr

zum Beispiel nutzt diese Sondergenehmigung jedoch nicht aus, informierte Kommandant Werner Schiller, was auch die Pegnitzer Polizei bestätigt: keine besonderen Vorkommnisse.

Die Begründung liegt auf der Hand: Die vom Oberlandesgericht eingeräumten Sonderrechte verpflichten andere Verkehrsteilnehmer nämlich nicht, dem Feuerwehrangehörigen Vorrechte einzuräumen, wie zum Beispiel die Vorfahrt zu gewähren. Diese Vorrechte sind lediglich Fahrzeugen mit Sondersignalen wie Martinshorn und Blaulicht vorbehalten. Denn andere Verkehrsteilnehmer können kaum erkennen, dass sich ein Feuer-

Eilig wie die Feuerwehr haben's manche. Aber nur Feuerwehrleute auf dem Weg zum Gerätehaus können sich auf das Stuttgarter Urteil berufen, das gewisse Sonderrechte in gewissen Grenzen einräumt – so lange niemand gefährdet wird.

Foto: Münch

wehrangehöriger im Einsatz befindet. Folge: Die Schuld im Falle eines Unfalls trifft, sofern Sonderrechte ausgeübt wurden, den einzelnen Feuerwehrangehörigen.

Kein Freibrief

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 18. April dieses Jahres (Aktenzeichen: 4 Ss 71/02) bietet demnach keinen Freibrief für Raserei und willkürliche Missachtung des Straßenverkehrs, sondern spricht lediglich jene frei, die Geschwindigkeitsbegrenzungen im Alarmfall etwas überschreiten, ohne andere zu gefährden.

sar